

Entsprechenserklärung 2020/2021

Die Geschäftsführung der H&R Komplementär GmbH in ihrer Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der H&R GmbH & Co. KGaA (im Folgenden auch die „**Gesellschaft**“) und der Aufsichtsrat der Gesellschaft erklären gemäß § 161 AktG, dass die Gesellschaft unter Berücksichtigung der nachfolgend in Abschnitt I beschriebenen rechtsformspezifischen Besonderheiten der Kommanditgesellschaft auf Aktien den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (in seiner jeweils geltenden Fassung der „**Kodex**“) wie näher unter Abschnitt II beschrieben bis auf die dort jeweils genannten Abweichungen entsprochen hat, gegenwärtig entspricht und zukünftig entsprechen wird:

I.

Rechtsformspezifische Besonderheiten der H&R GmbH & Co. KGaA

Der Kodex ist auf Gesellschaften in der Rechtsform einer deutschen Aktiengesellschaft („**AG**“) ausgerichtet. Da die Besonderheiten der Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien („**KGaA**“) im Kodex nicht berücksichtigt werden, können viele seiner Empfehlungen auf die H&R GmbH & Co. KGaA nur modifiziert angewendet werden. Die wesentlichen rechtsformspezifischen Besonderheiten der H&R GmbH & Co. KGaA sind wie folgt:

1. Geschäftsführung: Die Geschäftsführung und Vertretung einer KGaA obliegt im Unterschied zur AG nicht dem Vorstand, sondern den persönlich haftenden Gesellschaftern (Komplementären). Persönlich haftende Gesellschafter werden - anders als der Vorstand einer AG - nicht durch den Aufsichtsrat bestimmt, sondern durch die Satzung und damit letztlich die Hauptversammlung der KGaA. Die einzige persönlich haftende Gesellschafterin der H&R GmbH & Co. KGaA ist die H&R Komplementär GmbH. Die Geschäftsführung und Vertretung der H&R Komplementär GmbH obliegt wiederum ihren Geschäftsführern. Die Entscheidung über die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Geschäftsführern der H&R Komplementär GmbH und der Abschluss ihrer Geschäftsführerdienstverträge obliegt der Gesellschafterversammlung der H&R Komplementär GmbH. Die Vergütung der H&R Komplementär GmbH ist in der Satzung der H&R GmbH & Co. KGaA festgelegt und liegt damit in der Zuständigkeit der Hauptversammlung der KGaA. Die Festsetzung der Vergütung der Geschäftsführer der H&R Komplementär GmbH ist dem durch Gesellschafterbeschluss gebildeten Beirat der H&R Komplementär GmbH übertragen (dieser ist zu unterscheiden von dem rein beratenden Beirat auf Ebene der H&R GmbH & Co. KGaA). Ferner darf die Geschäftsführung bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Beirats der H&R Komplementär GmbH vornehmen.
2. Aufsichtsrat: Die Kompetenzen des Aufsichtsrats einer KGaA sind im Vergleich zu den Kompetenzen des Aufsichtsrats einer AG eingeschränkt. Der Aufsichtsrat der H&R GmbH & Co. KGaA ist ein reines Kontroll- und Beratungsorgan. Er hat keine Personal- und Vergütungskompetenz in Bezug auf die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführer (s. oben Ziffer 1) und ist nicht befugt, für die H&R Komplementär GmbH oder ihre Geschäftsführer eine Geschäftsordnung zu erlassen oder einen Katalog von Geschäften festzulegen, die die Geschäftsführung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf. Diese Kompetenzen liegen wie unter Ziffer 1 im Einzelnen beschrieben bei der Hauptversammlung der KGaA, der Gesellschafterversammlung der H&R Komplementär GmbH bzw. dem Beirat der H&R Komplementär GmbH. Abweichend vom Aufsichtsrat einer AG beschließt bei der KGaA nicht der Aufsichtsrat über die Feststellung des Jahresabschlusses, sondern die Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin (unten Ziffer 3).
3. Hauptversammlung: Die Hauptversammlung einer KGaA hat grundsätzlich die gleichen Rechte wie die Hauptversammlung einer AG. In ihre Zuständigkeit fällt daher insbesondere die Beschlussfassung über die Gewinnverwendung, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Wahl der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat, die Wahl des Abschlussprüfers, die Billigung der Vergütungssysteme für Geschäftsführung und Aufsichtsrat sowie die Billigung des Vergütungsberichts. Daneben beschließt die Hauptversammlung der KGaA

von Gesetzes wegen stets über die Feststellung des Jahresabschlusses der KGaA. Eine Reihe von Beschlüssen der Hauptversammlung, einschließlich des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses, bedürfen kraft Gesetzes der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Soweit der Kodex Empfehlungen enthält, die sich aufgrund der rechtsformspezifischen Besonderheiten bei der Gesellschaft auf den Zuständigkeitsbereich der Gesellschafterversammlung oder des Beirats der H&R Komplementär GmbH beziehen, wird die Entsprechenserklärung in Abstimmung mit dem jeweils entscheidungszuständigen Organ der H&R Komplementär GmbH abgegeben.

II. Empfehlungen des Kodex

1. Die H&R GmbH & Co. KGaA hat seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 3. Dezember 2019 sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 24. April 2017 (mit redaktioneller Anpassung am 19. Mai 2017) im Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 („**DCGK 2017**“) entsprochen, mit folgenden Ausnahmen:

- **Empfehlung Ziffer 4.1.3 Satz 3 DCGK 2017:** Der Empfehlung Ziffer 4.1.3 Satz 3 DCGK 2017 wurde nicht entsprochen. Nach Ziffer 4.1.3 Satz 3 DCGK 2017 soll Beschäftigten auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat hielten es grundsätzlich für ausreichend und angemessen, dass der H&R-Verhaltenskodex, der allen Beschäftigten bei der Einstellung ausgehändigt wird und zudem Gegenstand regelmäßiger Schulungen ist, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausdrücklich dazu anhält, „(...) Verstöße gegen Gesetze, sonstige Rechtsvorschriften oder diesen Verhaltenskodex (...) unverzüglich zu melden — auch anonym“. Die Beschäftigten hatten schon bislang die Möglichkeit, sich unter strenger Wahrung der Vertraulichkeit oder anonym an das Compliance Management, die Geschäftsführung der Gesellschaft oder, bei Anstellung bei einer Tochtergesellschaft, die Geschäftsführung der betreffenden Tochtergesellschaft zu wenden.

Durch Einführung eines institutionalisierten Hinweisgebersystems räumt die Gesellschaft den Beschäftigten mittlerweile die Möglichkeit ein, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. Der korrespondierenden neuen Empfehlung A.2 Satz 2 Hs. 1 DCGK 2019/2020 wird daher vollumfänglich entsprochen.

- **Empfehlung Ziffer 4.2.1 Satz 1 DCGK 2017¹:** Der Empfehlung Ziffer 4.2.1 Satz 1 DCGK 2017 wurde nicht entsprochen. Gemäß Empfehlung Ziffer 4.2.1 Satz 1 DCGK 2017 soll der Vorstand (bzw. die Geschäftsführung) aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Bei der H&R Komplementär GmbH war nur ein Geschäftsführer und folglich kein Vorsitzender oder Sprecher der Geschäftsführung bestellt. Die Gesellschafterversammlung der H&R Komplementär GmbH ist der Auffassung, dass die Aufgaben der Geschäftsführung vollumfänglich auch von einem Alleingeschäftsführer erfüllt werden können.
- **Empfehlung Ziffer 4.2.3 Abs. 4 DCGK 2017:** Der Empfehlung Ziffer 4.2.3 Abs. 4 DCGK 2017 wurde nicht entsprochen. Die Empfehlung Ziffer 4.2.3 Abs. 4 DCGK 2017 sieht vor, dass bei Abschluss von Vorstandsverträgen (bzw. Geschäftsführerverträgen) darauf geachtet werden soll, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied (bzw. Geschäftsführungsmitglied) bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit (bzw. Geschäftsführungstätigkeit) ein bestimmtes Abfindungs-Cap nicht überschreiten und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten. Der zwischen der H&R Komplementär GmbH und deren Geschäftsführer geschlossene Geschäftsführeranstellungsvertrag enthält keine Vereinbarung einer solchen Abfindungsregelung. Der Geschäftsführeranstellungsvertrag des Geschäftsführers ist auf

¹ Diese Empfehlung ist im DCGK 2019/2020 entfallen.

eine feste Laufzeit abgeschlossen und enthält keine ordentliche Kündigungsmöglichkeit. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ist durch die H&R Komplementär GmbH an den Geschäftsführer keine Abfindung zu zahlen und folglich von der Gesellschaft gegenüber der H&R Komplementär GmbH keine Erstattung zu leisten. Ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der bestehende Geschäftsführeranstellungsvertrag nur durch Aufhebungsvertrag vorzeitig beendet werden. In diesem würden dann die Konditionen einer Vertragsbeendigung einschließlich der Höhe einer etwaigen Abfindung unter Berücksichtigung der materiellen Vorgaben der Empfehlung Ziffer 4.2.3 Abs. 4 DCGK 2017 geregelt.

Die neue Empfehlung G.13 Satz 1 DCGK 2019/2020 knüpft anders als die bisherige Empfehlung Ziffer 4.2.3 Abs. 4 Satz 1 DCGK 2017 nicht mehr an den Zeitpunkt des Abschlusses des Anstellungsvertrags an. Es kommt folglich nicht mehr auf eine Regelung im Anstellungsvertrag an, sondern darauf, dass einem ausscheidenden Vorstandsmitglied (bzw. Geschäftsführungsmitglied) betragsmäßig nicht mehr als das Abfindungs-Cap bzw. die Vergütung der Restlaufzeit des Vertrags zufließt. Die Gesellschaft entspricht vollumfänglich der Empfehlung G.13 Satz 1 DCGK 2019/2020.

- **Empfehlung Ziffer 4.2.5 Abs. 3 DCGK 2017²:** Der Empfehlung Ziffer 4.2.5 Abs. 3 DCGK 2017 betreffend die individualisierte Offenlegung der Vergütung für Vorstandsmitglieder (bzw. Geschäftsführungsmitglieder) gemäß den dem DCGK 2017 beigefügten Mustertabellen wurde nicht entsprochen. Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 18. Mai 2017 zu Punkt 9 der Tagesordnung (Befreiung von der Verpflichtung zur individualisierten Ausweisung der Geschäftsführervergütung) auf Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrates gemäß §§ 286 Abs. 5, 314 Abs. 3, 315a Abs. 1 HGB beschlossen, die Vergütung der Geschäftsführer der H&R Komplementär GmbH für die Geschäftsjahre 2017 bis 2021 nicht individualisiert offenzulegen. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die Offenlegung der individuellen Vergütung der Geschäftsführer unverhältnismäßig in die geschützte Privatsphäre der betroffenen Personen eingreift. Seit dem 19. Mai 2017 wird daher aus Gründen der Vertraulichkeit innerhalb und außerhalb der Gesellschaft bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer von einer Offenlegung der individuellen Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung abgesehen. Die Geschäftsführung bestand seit der letzten Entsprechenserklärung aus nur einem Geschäftsführer. Durch Offenlegung von dessen Vergütung wurde der Empfehlung Ziffer 4.2.5 Abs. 3 DCGK 2017 faktisch entsprochen.
 - **Empfehlung Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 DCGK 2017:** Der Empfehlung Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 DCGK 2017 wurde nicht entsprochen. Gemäß Empfehlung Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 DCGK 2017 soll eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder (bzw. Geschäftsführungsmitglieder) festgelegt werden. Für Geschäftsführer der H&R Komplementär GmbH ist keine Altersgrenze festgelegt, da es vor dem Hintergrund der aktuellen Altersstruktur in der Geschäftsführung bislang keinen Anlass für eine solche Regelung gibt. Eine formale Altersgrenze kann überdies die Suche nach geeigneten Geschäftsführern unnötig erschweren.
2. Die H&R GmbH & Co. KGaA entspricht gegenwärtig sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 20. März 2020 im Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („**DCGK 2019/2020**“) und wird ihnen auch zukünftig entsprechen, mit folgenden Ausnahmen:
- **Empfehlung B.5 DCGK 2019/2020:** Der Empfehlung B.5 DCGK 2019/2020 wird nicht entsprochen. Gemäß Empfehlung B.5 DCGK 2019/2020 soll eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder (bzw. Geschäftsführungsmitglieder) festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden. Für Geschäftsführer der H&R Komplementär GmbH ist keine Altersgrenze festgelegt, da es vor dem Hintergrund der aktuellen Altersstruktur in der Geschäftsführung bislang keinen Anlass für eine solche Regelung gibt. Eine formale Altersgrenze kann

² Diese Empfehlung ist im DCGK 2019/2020 entfallen.

überdies die Suche nach geeigneten Geschäftsführern unnötig erschweren. Entsprechend erfolgt auch keine Angabe einer Altersgrenze in der Erklärung zur Unternehmensführung.

- **Empfehlung G.1, erster, zweiter und dritter Spiegelstrich DCGK 2019/2020:** Der Empfehlung G.1 DCGK 2019/2020 wird nicht vollständig entsprochen. Gemäß Empfehlung G.1 DCGK 2019/2020 sollen das Vergütungssystem für den Vorstand (bzw. die Geschäftsführung) bestimmte Mindestfestlegungen enthalten. Das derzeitige Vergütungssystem der Gesellschaft, auf dessen Grundlage die Vergütung des Geschäftsführers unter dem laufenden Geschäftsführeranstellungsvertrag festgelegt worden ist, legt nicht fest, wie für den Geschäftsführer die Ziel-Gesamtvergütung bestimmt wird und welche Höhe die Gesamtvergütung nicht übersteigen darf (Maximalvergütung) (erster Spiegelstrich) und welchen relativen Anteil die Festvergütung einerseits sowie kurzfristig variable und langfristig variable Vergütungsbestandteile andererseits an der Ziel-Gesamtvergütung haben (zweiter Spiegelstrich). Ebenso enthält das derzeitige Vergütungssystem keine Festlegung zu nichtfinanziellen Leistungskriterien für die Gewährung variabler Vergütungsbestandteile (dritter Spiegelstrich).
- **Empfehlung G.10 DCGK 2019/2020:** Der Empfehlung G.10 DCGK 2019/2020 wird nicht entsprochen. Gemäß Empfehlung G.10 DCGK 2019/2020 sollen die einem Vorstandsmitglied (bzw. Geschäftsführungsmitglied) gewährten variablen Vergütungsbeträge von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden (Satz 1). Zudem soll über die langfristig variablen Gewährungsbeträge erst nach vier Jahren verfügt werden können (Satz 2). Das Regelungsziel der Empfehlung G.10 DCGK 2019/2020 ist es, die Vorstands-/Geschäftsführungsmitglieder dazu anzuhalten, ihr Handeln auf die langfristige Förderung des Unternehmenswohls und die Gewährleistung eines nachhaltigen und langfristigen Unternehmenserfolgs auszurichten. Da es sich bei der H&R GmbH & Co. KGaA um eine familiengeführte Gesellschaft handelt und der derzeitige Alleingeschäftsführer der H&R Komplementär GmbH Sohn des beherrschenden Aktionärs ist, bestehen hinreichende Anreize dafür, diesem Regelungsziel gerecht zu werden.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass nach dem DCGK 2019/2020 die in seinem Abschnitt G.I enthaltenen Empfehlungen zur Vorstandsvergütung nicht in dem laufenden Geschäftsführeranstellungsvertrag des Geschäftsführers berücksichtigt werden müssen.

* * * * *

Salzbergen, den 21. Dezember 2020

**Die persönlich haftende Gesellschafterin
(H&R Komplementär GmbH) der H&R
GmbH & Co. KGaA**



Niels H. Hansen
Alleingeschäftsführer

**Der Aufsichtsrat der H&R
GmbH & Co. KGaA**



Dr. Joachim Girg
Aufsichtsratsvorsitzender